



GMPF-Richtlinienänderung in Kürze

(Die hier veröffentlichten Regelungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission)

Die neue Richtlinie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten. Von der Erhöhung der Förderquote profitieren Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

§ 3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

In Absatz 6 wurde der Zeitraum, in dem das Referenzprojekt hergestellt worden sein muss, von fünf auf sieben Jahre verlängert.

§ 5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme

Neu ist die Regelung in § 5.1, dass in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand der FFA eine geringere Mindestvorführdauer für Animationsfilme zulassen kann.

§ 6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien

Nach § 6.1. können nun in begründeten Ausnahmefällen auch Serien mit einer geringeren Mindestvorführdauer eine Förderung beantragen.

§ 5.3 und 6.3 Barrierefreie Fassung

Nach Absatz drei ist der Nachweis der barrierefreien Fassung zum Auswertungsbeginn jetzt Pflicht; es sind keine Ausnahmen mehr möglich.

§ 7.3 Film: Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wurde auf bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 5 Millionen Euro pro Film, erhöht.

§ 7.4 Serien: Höhe der Zuwendungen

Auch bei Serien beträgt die Zuwendung nunmehr bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Die maximale Fördersumme wurde erhöht auf 20 Millionen Euro pro Staffel.

Die Staffelung der Zuschüsse für fiktionale Serien hat sich folgendermaßen geändert:

Deutsche Herstellungskosten	Maximaler Zuschuss	Voraussetzung
Bis 24.000.000 €	6.000.000 €	
≥ 24.000.000 €	7.200.000 €	Gilt nur für fiktionale Serien mit mind. 70 Pkt. im kulturellen Eigenschaftstest
> 32.000.000 €	10.500.000 €	
> 40.000.000 €	20.000.000 €	



§ 8.1 Antrag

Der Antrag mit allen Anlagen ist ab sofort per E-Mail an GMPF@ffa.de einzureichen. Es ist nicht mehr erforderlich, das Antragsformular oder Anlagen per Post zu schicken!

Ausführliche Informationen zur Antragstellung werden auf der Webseite der FFA veröffentlicht.

§ 8.2 Bewilligung

Gemäß neuer Richtlinie darf der Antrag schon bei 65% nachgewiesener Finanzierung (ohne den GMPF) bewilligt werden.

Darüber hinaus wurde die Frist zum Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes von drei auf fünf Monate verlängert.

Ebenso wurde die Frist zum Dreh- bzw. Animationsbeginn verlängert von bisher vier Monate auf nunmehr sechs Monate.

§ 8.3 Anforderung und Auszahlung

Bei dokumentarischen Serien kann eine zusätzliche (vierte) Rate bei Drehmitte abgerufen und die Höhe der Raten auf den jeweiligen Bedarf flexibel angepasst werden, wobei eine Rate nicht mehr als 33 Prozent betragen darf und die letzte Rate mindestens 20 Prozent der gesamten Zuwendung betragen muss.

In Ausnahmefällen kann bei Zuwendungen über 2 Millionen Euro die Auszahlung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Nullkopie erfolgen, ohne Fertigstellungsversicherung und Bankbürgschaft, wenn die dafür von der FFA erklärten erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Homepage.

Anlage 4: Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

Der Maximalansatz für das Herstellerhonorar wurde erhöht auf 350.000 Euro.

Anlage 5: Bestimmung der Herstellungskosten

Finanzierungskosten für eigene Mittel des (koproduzierenden) Herstellers dürfen nach wie vor nicht angesetzt werden. Hier wurde nun jedoch klargestellt, dass hierzu auch Mittel zählen, die dem Hersteller von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden. Es sei denn, diese Mittel basieren nachweislich auf einem bestehenden Bankkredit des verbundenen Unternehmens, welches den Kredit ausgibt, und die Zinsbelastung lediglich innerhalb von verbundenen Unternehmen zu gleichen oder mit geringeren Konditionen weitergereicht wird.

Bitte beachten Sie die neuen Prüfgebühren für alle ab 01.04.2025 GMPF-geförderte Projekte:

- Bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 1,40% der Fördersumme
- Ab 1.500.000,01 € bis zur Deckelung von 3 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 0,70 % der Fördersumme



DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

(Die hier veröffentlichten Regelungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission)

Die neue Richtlinie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten. Von der Erhöhung der Förderquote profitieren Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

DFFF I

§ 4 Begriffsbestimmungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA bei Animationsfilmen eine geringere Mindestvorführdauer von 59 Minuten zulassen.

§ 7 Beantragender Hersteller

Der beantragende Hersteller muss als Unternehmen oder Person ein Referenzprojekt vorweisen. Hierbei muss innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragsstellung eine der folgenden Referenzen vorliegen:

- **Kino-Referenzfilm:** Es wurde mindestens ein programmfüllender Film in Deutschland im Kino kommerziell ausgewertet. Der Referenzfilm muss bei Herstellungskosten von über zwei Millionen Euro mit mindestens 20 Kopien, bei Herstellungskosten bis zu zwei Millionen Euro mit mindestens 10 Kopien ausgewertet worden sein. Bei Dokumentarfilmen sind 4 Kopien ausreichend.
- **TV-/VoD-Referenzfilm oder -serie:** Es wurde ein Film bzw. eine Serie hergestellt, der bzw. die die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für Filme und Serien gemäß § 5 und 6 der Richtlinie der BKM „German Motion Picture Fund“ erfüllt:

	V-/VoD-Serien	TV-/VoD-Filme
Mindestvorführdauer	Fiktional min. 4 Episoden, 240 Minuten Doku min. 3 Episoden, 180 Minuten	Min. 79 Minuten bzw. Min. 59 Minuten bei Kinderfilmen
Mindestherstellungskosten	Fiktional: mind. 30.000 € pro Minute oder min. 1,2 Mio. € pro Episode <u>und</u> min. 7,2 Mio. pro Staffel Doku: min. 9.000 € pro Minute oder min. 360.000 € pro Episode <u>und</u> min. 1,65 Mio. € pro Staffel, bei mind. 7.000 € pro Minute	Min. 25 Millionen €
Deutsche Mindestherstellungskosten	Min. 40% oder min. 10 Millionen €	Min. 40% oder min. 13 Millionen €

Im Kino ausgewertete studentische Abschlussfilme und Filme, deren Gesamtherstellungskosten unterhalb der Mindestherstellungskosten für eine DFFF-Förderung liegen, werden nicht als Referenzfilm gewertet, sodass der Antragssteller unter die Regelung des Erstlings fällt.

§ 8 Filmbezogene Voraussetzungen

Grundsätzlich wird eine Zuwendung nicht für Filme gewährt, die zum Zeitpunkt der Bewilligungen die projektbezogenen Voraussetzungen für eine Zuwendung des DFFF II erfüllen (Abschnitt IV, d.h. GHK > € 20 Mio.). Zukünftig ist hier eine Überschreitung der Mindestgesamtherstellungskosten von bis zu 10 Prozent gestattet, d.h. in diesen Fällen ist eine Förderung durch den DFFF I möglich.

§ 8 (2) und Anlage 1 Nr. 9: Mehrfachbetätigung

Regie:

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur oder die Regisseurin identisch, beträgt die Gage für Regie – ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zum einem Schwellenwert von € 1,5 Millionen, höchstens 4 % des Gesamtbudgets.

Herstellungsleitung:

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter bzw. eine Person in anderer vergleichbarer Rolle (z.B. Line Producer, Production Executive oder Financial Controller) identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Gesamtherstellungskosten (ohne Ansatz der Gage), höchstens aber jedoch in keinem Fall mehr als € 270.000,00.

Sonstige Mehrfachbeschäftigungen:

Eine Mehrfachtätigkeit des Herstellers in den Bereichen Beratung (wie Dramaturgische Beratung, Kaufmännische Beratung) kann nicht zusätzlich vergütet werden und muss über das Herstellerhonorar abgegolten werden.

§ 9 und 9a Kinoauswertung, Kopienanzahl, Anforderungen Verleih

Der Film muss mit mindestens 20 Kopien, bei einer Zuwendung unter € 320.000 mit mindestens 10 Kopien in die Kinos gebracht werden; bei Dokumentarfilmen muss die Herausbringung mit mindestens 4 Kopien erfolgen.

Für Dokumentar- und Kinderfilme ist eine Vorführung an mindestens fünf Tagen innerhalb einer Spielwoche ausreichend.



Der Verleiher muss als Unternehmen oder als Person in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mindestens drei programmfüllenden Filmen eine einwöchige Kinoauswertung mit mindestens 10 Kopien durchgeführt haben. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen reicht die Auswertung an mindestens fünf Tagen einer Spielwoche mit mindestens acht Kopien.

§ 16 (1) Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten (maßgeblicher Zeitpunkt ist der vollständige Antrag) und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 beginnen bis zu 30% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch € 5 Mio. pro Film.

Die maximale Bemessungsgrundlage in Höhe von 80% der Gesamtherstellungskosten bleibt bestehen.

Die bisherige 5%+ Exzellenzförderung bzw. erhöhte Förderquote bei Projekten mit deutschen Herstellungskosten über € 8 Mio. gilt nur noch für Projekte, deren Dreharbeiten bereits von dem 1. Februar 2025 begonnen haben und die nach dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten.

§ 17 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch bei der FFA einzureichen. Das bedeutet, das Antragsformular muss weiterhin im Original (oder einer rechtsverbindlichen E-Signatur) unterschrieben werden, kann dann aber mit allen Anlagen digital per E-Mail eingereicht werden.

§ 18 (2) Bewilligung

Der Antrag darf erst bewilligt werden, wenn der beantragende Hersteller glaubhaft gemacht hat, dass die Gesamtherstellungskosten für das Projekt zu 65 % finanziert sind.

§ 18 (5) Fristen

- Die Gesamtfinanzierung des Filmvorhabens muss innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden
- Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids muss mit den Dreh- bzw. Animationsarbeiten begonnen werden

§ 19 Auszahlung

Auf Antrag kann eine ratenweise Auszahlung nach Produktionsfortschritt nun bedarfsgerecht in vier Raten gewährt werden; es können jeweils individuell bis zu 33 Prozent bei Drehbeginn, bei Drehmitte und bei Fertigstellung des Rohschnitt ausgezahlt werden, jedoch insgesamt vor Schlusskostenprüfung höchstens 75 % der gesamten Zuwendung.



DFFF II

§27 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt für Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten (maßgeblicher Zeitpunkt ist der vollständige Antrag) und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 beginnen bis zu 30% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten des beim Antrag stellenden Produktionsdienstleisters in Auftrag gegebenen Films oder Teilwerks eines Films, höchstens jedoch € 25 Mio. pro Film.

§ 28 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch bei der FFA einzureichen. Das bedeutet, das Antragsformular muss weiterhin im Original (oder einer rechtsverbindlichen E-Signatur) unterschrieben werden, kann dann aber mit allen Anlagen digital per E-Mail eingereicht werden.

§ 29 (2) Bewilligung

Der Antrag darf erst bewilligt werden, wenn der beantragende Hersteller glaubhaft gemacht hat, dass die Gesamtherstellungskosten für das Projekt zu 65 % finanziert sind.

§ 19 (6) Fristen

- Der beantragende Produktionsdienstleister muss die unbedingte Beauftragung mit der Herstellung des Projekts sowie eine Erklärung des Herstellers, dass die Gesamtfinanzierung des Films gesichert ist, innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachweisen.
- Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids muss mit den für die Ausführung des Auftrags notwendigen Arbeiten (Maßnahmenbeginn) begonnen werden.

Anlage 2 (8) Sonderregelungen für eigene Leistungen des Produktionsdienstleisters sowie für Mehrfachbetätigung

Produktionsdienstleisterhonorar:

Das Produktionsdienstleisterhonorar beträgt bis zu 5 % der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts ohne Ansatz des Produktionsdienstleisterhonorars, höchstens aber € 350.000.

Herstellungsleitung:

Sind die natürliche Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Produktionsdienstleistung obliegt, bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des Produktionsdienstleisters (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und die Herstellungsleitung bzw. eine Person in anderer vergleichbarer Rolle (z.B. Line Producer, Production Executive oder Financial Controller) identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts (ohne Ansatz der Gage), jedoch in keinem Fall mehr als € 270.000.